

Kapitel 5

Anhang B

Verfahrensweise für die Probenahme von Ausbaustoffen innerhalb eines Baugebietes

Werden durch den Auftragnehmer (AN) Forderungen zu einer nachträglichen Beprobung von Ausbaumaterialien gestellt, gilt nachfolgende Verfahrensweise.

Eine Probenahme und Untersuchung von vorhandenen Materialien (bspw. Abfall, Böden) innerhalb des Baugebietes ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers (AG) zulässig. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss folgende Kriterien enthalten:

- Eine Begründung, warum die Probenahme bzw. Untersuchung erforderlich ist, insbesondere, ob und ggf. aus welchen Gründen Zweifel an vorherigen Untersuchungsbefunden bestehen.
- Einen Nachweis über die Eignung und erforderliche Sachkunde des Auftragnehmers (AN) oder eines eingesetzten Dritten für die Durchführung der Probenahme (Sachkundenachweis gemäß LAGA M20 Teil III). Es ist sicherzustellen, dass der Probenehmer mit der Zielstellung der Probenahme vertraut ist (gemäß LAGA PN 98, Grundlagen 3.1).
- Die Angaben zu örtlichen Gegebenheiten, Probenahmetechnik, Parameterauswahl und Dauer der geplanten Probenahme.

Das vom AN zur Untersuchung benannte Laboratorium muss unabhängig und für Untersuchungen im Umweltbereich nach den einschlägigen Prüfverfahren akkreditiert sein (akkreditierte Prüflaboratorien nach DAkkS gemäß DIN EN ISO/IEC 17025).

AN und AG vereinbaren einen gemeinsamen Termin für die Probenahme und legen den zu beprobenden Bereich bzw. die zu beprobende Kubatur fest. Die Probenahme ist nur in Abwesenheit des AG zulässig, wenn dieser durch schriftliche Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet.

Der AG behält sich vor, zur Probenahme einen eigenen fachkundigen Dritten hinzuzuziehen.

Der AN führt die repräsentative Entnahme der Proben durch und teilt diese in zwei Teilproben für AG und AN. Der AN fertigt eine Niederschrift über die Probenahme an, die vom AG gegengezeichnet wird. Die Teilproben werden versiegelt und von AG und AN abgezeichnet. Eine Teilprobe erhält der AN zur Untersuchung.

Die andere Teilprobe wird unverzüglich dem AG als Rückstellprobe übergeben.

Das Untersuchungsergebnis ist dem AG unverzüglich und vollständig in Form eines Untersuchungsberichtes zu übergeben. Der Untersuchungsbericht muss mindestens enthalten:

- die Bezeichnung der Baumaßnahme
- den Grund der Probenahme
- die Niederschrift der Probenahme (Dokumentation)
- eine Erklärung zum Zustand des Siegels bei der Übergabe der Teilprobe an das Prüflabor
- einen maßstäblichen Lageplan der Probeentnahmepunkte
- Angaben zu den durchgeführten Untersuchungen
- die Ergebnisse der Laboruntersuchungen
- die Auswertung der Ergebnisse, einschließlich einer ggf. erforderlichen Erläuterung
- eine Angabe darüber, für welchen Bereich / welche Kubatur das Untersuchungsergebnis gilt
- die Namen und Unterschriften der verantwortlich handelnden Personen für die Richtigkeit der Probenahme.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht für Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen.